Bethel
v. Bodelschwinghsche
Stiftungen Bethel

Vorstand

Christine Rieffel-Braune
Fon +49 521 144-2247
Fax +49 521 144-3011
christine.rieffel-braune@bethel.de

Prof. Dr. Günther Wienberg
Stellv. Vorstandsvorsitzender
Fon 0521 144-5330
Fax 0521 144-5392
guenther.wienberg@bethel.de

Königsweg 1
33617 Bielefeld
www.bethel.de

v. Bodelschwinghsche Stiftungen Bethel
Vorstand · Postfach 13 02 49 · 33545 Bielefeld

Präsidentin
des Landtages NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3219

A01, A04

16. November 2015 hö

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 18.11.2015
Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung: „Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen"
(Drucksache 16/9761)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf des „Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen".

Die v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel sind davon überzeugt, dass alle Menschen in ihrer Verschiedenheit selbstverständlich zusammen leben, lernen und arbeiten können. Als Anbieter vielfältiger Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung verfolgen die v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel das Ziel diesen Menschen Hilfe, Begleitung und Unterstützung zukommen zu lassen, damit die Menschen mit Behinderung ein menschenwürdiges und möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Dementsprechend begrüßen die v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel das Vorhaben der Landesregierung, mit einem Inklusionsstärkungsgesetz die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) nachhaltig in Nordrhein-Westfalen zu verwirklichen und damit inklusive Lebensverhältnisse für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes zu schaffen.

Schon der erste Kabinettsentwurf beinhaltete nach unserer Ansicht viele gute Ansätze für die Verwirklichung der Vorgaben der UN-BRK. In einzelnen Punkten empfanden wir, dass im Kabinettsentwurf die Möglichkeit nicht genutzt wurde, die Intention der UN-BRK vollständig umzusetzen. In unserer Stellungnahme vom 12. Dezember 2014 äußerten wir die aus unserer Sicht

zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Änderungsvorschläge, um die Vorgaben der UN-BRK tatsächlich umzusetzen.

Der nunmehr vorliegende Entwurf formuliert im Einzelnen genauer und zielschärfer. So begrüßen wir u.a., dass bei der Zielformulierung der Wortlaut der UN-BRK (Art. 1) übernommen wurde. Als sehr gelungen beurteilen wir die Formulierung des Artikel 1 § 1 Abs. 2 S. 2 „Von grundlegender Bedeutung für den Inklusionsprozess sind (...)". Dadurch bekommt die Aussage weitreichenderes Gewicht. Auch die Erweiterung der aufgeführten Punkte ist unseres Erachtens zielführend.

Positiv herauszustellen ist ferner die Konkretisierung beziehungsweise stärkere Formulierung von Artikel 1 § 4 Abs. 2 S. 1 sowie die Aufnahme der Bedürfnisse der Kinder von Menschen mit Behinderung in Artikel 1 § 4 Abs. 3.

Von großer Bedeutung empfinden wir die auch schon im ersten Entwurf aufgenommene Beteiligung von Menschen mit Behinderungen sowie die Bildung eines Inklusionsbeirats. Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen ist rundherum zu begrüßen und zwingend erforderlich. Die Bildung eines Inklusionsbeirats verwirklicht die Schnittstelle zur Zivilgesellschaft nach Artikel 33 der UN-BRK.

Bei den Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes und der Kommunikationshilfenverordnung begrüßen wir, dass der Anwendungsbereich der barrierefreien Kommunikation auch auf die mündliche Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens erweitert wurde.

Leider haben andere unserer Erwägungen keinen Einzug in den Entwurf der Landesregierung erhalten. Bezüglich dieser Punkte verweisen wir auf die nach dem Kabinettsentwurf von uns übersandte ausgefüllte Rückmeldetabelle zum ersten Entwurf (Stand Dezember 2014), welche wir nochmals beifügen. Dieser können Sie unsere detaillierten Anmerkungen entnehmen. Im Folgenden greifen wir daher in Anlehnung an unsere schriftliche Stellungnahme an Herrn Staatssekretär Dr. Schäfer vom 12. Dezember lediglich die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte auf:

1. Grundsätzliches

Die v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel können nachvollziehen, dass die Landesregierung möglichst auf Spezialgesetze für Menschen mit Behinderung verzichten will. Dies ist auch im Sinne der UN-BRK. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass es als Fundament oder Anknüpfungspunkt eines übergeordneten Regelwerkes bedarf, damit gesonderte Regelungen in den allgemeinen Gesetzen – die natürlich auch für Menschen mit Behinderung Geltung haben – nicht übersehen werden bzw. eine Rückbindung und Vergewisserung für den Rechteinhaber selbst und den Rechtsanwender sichergestellt ist. Solch ein übergeordnetes Regelwerk kann das Gleichstellungsgesetz NRW sein. Hier müssten sich klare, verständliche Vorgaben und die wichtigsten Definitionen finden (z.B. Definition „Behinderung"), die sich im Anschluss - möglichst wortgleich - in den relevanten Fachgesetzen niederschlagen. Bei Begriffsdefinitionen ist darauf zu achten, dass der Wortlaut der UN-BRK exakt übernommen wird.

2. Behindertengleichstellungsgesetz

Bei dem Vorhaben, das Gleichstellungsgesetz zu einem zentralen Umsetzungsinstrument der UN-BRK auf Länderebene weiterzuentwickeln, wäre es zu begrüßen, wenn dies eng an den Vorgaben und der Intention der UN-BRK entlang erfolgt.

Begriff der Behinderung

Dem Entwurf bzw. dem Änderungsvorhaben für das Gleichstellungsgesetz ist nicht zu entnehmen, dass auch der Begriff der Behinderung neu gefasst werden soll. Es ist darauf hinzuwirken, dass eine neuzufassende am Wortlaut der UN-BRK orientierte Definition, vergleichbar zum Referentenentwurf zum Bundesteilhabegesetz, aufgenommen wird. Eine einheitliche Begrifflichkeit wäre harmonisch.

Barrierefreiheit

Die im Gleichstellungsgesetz verankerte Definition von Barrierefreiheit ist von enormer Bedeutung auch über das Gleichstellungsgesetz selbst hinaus, da verschiedene andere Gesetze, wie etwa die Landesbauordnung auf dieser Begriffsdefinition aufsetzen. Umso wichtiger ist es, die gegenwärtige Barrierefreiheitsdefinition an die Vorgaben der UN-BRK anzupassen und etwa Dienstleistungen zu integrieren. Der UN-BRK liegt ein sehr weites und umfassendes Verständnis von Barrierefreiheit zugrunde. Dieses schließt auch die Bewusstseinsbildung mit ein, da einstellungsbedingte Barrieren zumeist die am schwersten zu beseitigenden Barrieren darstellen.

Angemessene Vorkehrungen

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass bei der Novellierung die Aufnahme des Instrumentes der „Angemessenen Vorkehrungen" vorgesehen ist. Als Pendant zur Barrierefreiheit ist es für die Verwirklichung der individuellen Partizipation eines Menschen mit Behinderung unerlässlich. Die Rechtsstellung eines Menschen mit Behinderung würde jedoch am meisten gestärkt werden, wenn dies als individuelles Recht verankert wird. Im Falle eines Konflikts könnte der Mensch mit Behinderung vor Gericht gehen und gegebenenfalls ihr/sein Recht durchsetzen. Im Streitfall sollte die Darlegungs- und Beweislast von der Seite getragen werden, die die Vorkehrung verweigert oder eine übermäßige Belastung zu erkennen meint.

Überwachung- und Durchsetzungsmechanismen

Zu den völkerrechtlichen Schutz- und Gewährleistungspflichten gehört es auch, für einen wirksamen Gesetzesvollzug zu sorgen. Verstöße gegen Gesetze, die der innerstaatlichen Verwirklichung von Menschenrechten dienen, dürfen nicht folgenlos bleiben. Damit müssen die als gut und richtig erkannten und in Gesetzesform gefassten Regeln ausreichend sanktionsbewehrt sein. Im Gesetzesentwurf gibt es dazu noch Verbesserungspotenzial. Zu denken wäre z.B. an individuelle Unterlassungs- bzw. Beseitigungsansprüche oder an Schadensersatzregelungen (wie sie im engen Rahmen z.B. im AGG enthalten sind). Weiterhin könnten sich auch verfahrensrechtliche Konsequenzen als wirkungsvoll erweisen, etwa indem Bescheide erst dann als bekanntgegeben gelten, wenn sie dem Adressaten in einer für ihn wahrnehmbaren und verständlichen Form zugänglich gemacht worden sind.

3. Änderung Landes- und Kommunalwahlgesetz

Das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, ist ein wesentliches Recht. In einem demokratischen Gemeinwesen ist das Wahlrecht das politische Grundrecht schlechthin. Es steht grundsätzlich unterschiedslos jeder erwachsenen Staatsbürgerin und jedem erwachsenen Staatsbürger zu.

Hierzu hat sich die Bundesrepublik Deutschland im Grundgesetz und in einer Reihe völkerrechtlicher Abkommen – und damit auch das Land Nordrhein-Westfalen als Teil des Bundesstaates – ausdrücklich bekannt. Leider nutzt die Landesregierung bei der Änderung des Landeswahl- und Kommunalwahlgesetz nicht die Chance, ein inklusives Wahlrecht zu schaffen. Wie im Bundeswahlgesetz (§ 13 Nr. 2), sollen auch im Landes- und Kommunalwahlgesetz NRW Menschen, bei denen für alle Angelegenheiten eine rechtliche Betreuung bestellt ist, weiterhin vom Wahlrecht ausgeschlossen bleiben. Das bedeutet eine Diskriminierung im Sinne der UN-BRK und damit verbunden das Untersagen des wichtigsten politischen Rechts für Bürgerinnen und Bürger dieses Landes mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, denn diese sind allein von dieser Vorschrift erfasst. Dieser Ausschluss vom Wahlrecht ist mit der UN-BRK unvereinbar (vgl. Art. 29). Trotz vielfacher Kritik – bereits vor der letzten Bundestagswahl – wird in Bund und Ländern an dieser Diskriminierung festgehalten. Hier muss dringend ein Umdenken stattfinden. Das Land Nordrhein-Westfalen könnte mit einer entsprechenden Ausgestaltung bzw. mit der Streichung der diskriminierenden Vorschrift eine wichtige Vorreiterstellung einnehmen.

Für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme bedanken wir uns. Weiterhin bieten wir gerne an, im Inklusionsbeirat mitzuwirken.

Freundliche Grüße

v. Bodelschwinghsche Stiftungen Bethel
- Der Vorstand -

Christine Rieffel-Braune

Prof. Dr. Günther Wienberg

Anlage
wie erwähnt

Referentenentwurf eines Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen

Schriftliche Stellungnahme von:

Verein/Verband/Institution	Name, Vorname	Funktion	Adresse und Telefon	E-Mail
v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel, Bethel.regional				

Hinweise zum Ausfüllen:

Wir bitten Sie, in die nachfolgende Tabelle Ihre Empfehlungen und Kommentare für ein **Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen** einzutragen.

Sie entscheiden, welche Artikel bzw. Paragraphen Sie kommentieren, d.h. dass es nicht erforderlich ist, alle Spalten auszufüllen.

Hinsichtlich des Artikel 1 wäre es hilfreich, wenn Sie den entsprechenden Absatz des Paragraphen nennen. Kommentare zum Begründungsteil des Referentenentwurfes sind am Ende der Tabelle möglich. Auch hier bitten wir um Angabe der entsprechenden Paragraphen bzw. Artikels.

§, Nr.	Vorschläge/Empfehlungen	Kommentare
Artikel 1 **Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen**		
§ 1 Ziele	Oberstes Ziel der Landesregierung muss es sein, für Menschen mit Behinderung deren vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. In der Zielformulierung sollte der Wortlaut der UN-BRK (Art. 1) übernommen werden.	
§ 2 Geltungsbereich		
§ 3 Menschen mit Behinderungen	Absatz 1, Vorschlag für Gesetzestext: „Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilha-	

	be gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können“ (aus der Schattenübersetzung des Netzwerkes Art. 3, deren Text weit häufiger übernommen wird, als dies für die deutsche Übersetzung gilt).	
§ 4 Allgemeine Grundsätze für die Träger öffentlicher Belange	Absatz 4: Für die Umsetzung dieses Anspruchs, bedarf es deutlich stärkerer Instrumente als die bisher zur Verfügung stehenden. Ein Anreizsystem, dass mehr oder weniger auf die Selbstverpflichtung von privaten Unternehmern zur Schaffung von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit setzt, wird für die Verwirklichung von inklusiven Lebensverhältnissen nicht ausreichen. Hier bedarf es deutlicher gesetzlicher Regelungen z.B. indem die Bereitstellung von Fördermitteln oder Zuwendungen im Baurecht zwingend an die Umsetzung von Barrierefreiheit geknüpft werden.	

§ 5 Anforderungen an die Gesetzgebung	Bei der alleinigen Verortung der Regelungen für Menschen mit Behinderung in den Fachgesetzen besteht die Gefahr, dass diese dort übersehen werden. Es bedarf eines übergeordneten Gesetzes (wie das Behindertengleichstellungsgesetz), dass klare, verständliche Regelungen umfasst und den grundsätzlich Anspruch normiert. Diese Regelungen sollten sich aber auch – möglichst mit gleichem Wortlaut - in den Fachgesetzen wiederfinden. Dies trägt zur Rechtssicherheit bei den Berechtigten bei und schafft Sicherheit für die Rechtsanwender.	
§ 6 Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit		
§ 7 Kompetenz- und Koordinierungsstelle		
§ 8 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen	Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einbindung und Beteiligung von Menschen mit Behinderung – die rundherum zu begrüßen und zwingend erforderlich ist – einen angemessenen Zeitrahmen erhält. Beispielhaft: Es ist gewünscht, dass bei	

	der Kommentierung dieses Gesetzesentwurfes auch Menschen mit Behinderung mitwirken und beteiligt sind. Dafür ist die eingeräumte Frist von rund vier Wochen deutlich zu kurz. Dies gilt auch für die Einbindung von Organisationen und Verbände, die häufig mit vielen ehrenamtlichen Personen arbeiten und ebenfalls entsprechend Zeit benötigen. Hier muss die Politik von deutlichen längeren Zeiträumen ausgehen und entsprechend planen.	
§ 9 Inklusionsbeirat	Absatz 5: Bei der Beteiligung der Fachbeiräte ist darauf zu achten, dass die Vielfalt der Menschen mit Behinderung wiedergegeben und berücksichtigt wird.	
§ 10 Berichterstattung		
§ 11 Inkrafttreten, Berichtspflicht		

Artikel 2 **Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**		
§ 1 Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich	1. In Absatz 1 sollte für die Zielrichtung der Wortlaut der UN-BRK übernommen werden: Ziel muss sein, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte zu gewährleisten. 2. Weiterhin sollte die Umsetzung der UN-BRK und die Verwirklichung der in ihr verankerten Rechte zum eigenständigen Gesetzesziel erhoben werden.	
§ 2 Diskriminierung	1. Auch an dieser Stelle sollte im Sinne der Rechtssicherheit für Rechtsanwender bei der Auslegung des Gesetzes der Wortlaut bzw. die Definition von „Diskriminierung“ aus der UN-BRK übernommen werden. Damit verbunden ist die Überprüfung und Vereinheitlichung zentraler Begriffe und Definitionen aus den relevanten Gesetzen (AGG, SGB IX, Gleichstellungsgesetze und Fachgesetze) und die Orientierung	

	an internationalen menschenrechtlichen Definitionen. 2. Es wäre zudem sinnvoll, dass Benachteiligungsverbot besser mit den Anforderungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu verschränken. So sollten Verstöße gegen die Verpflichtung zum Barriereabbau bzw. zur Herstellung von Barrierefreiheit zur Folge haben, dass eine Benachteiligung gesetzlich vermutet wird. 3. Besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen sollten im Gleichstellungsgesetz – ggf. binnen einer angemessenen Frist – verpflichtend vorgeschrieben werden.	
§ 3 Angemessene Vorkehrungen	Die Rechtsstellung eines Menschen mit Behinderung würde am meisten gestärkt werden, wenn dieser als individuelles Recht verankert wird. Mit dem Wortlaut: „Ein Mensch mit Behinderung hat gegen-	

	über staatlichen Stellen ein Recht auf angemessene Vorkehrungen“ könnte dies sichergestellt werden. Im Streitfall sollte die Darlegungs- und Beweislast von der Seite getragen werden, die die Vorkehrung verweigert oder eine übermäßige Belastung zu erkennen meint.	
§ 4 Barrierefreiheit	1. Die im Gleichstellungsgesetz enthaltene Definition ist von enormer Bedeutung, da verschiedene andere Gesetze wie z.B. die Bauordnung des Landes auf dieser Begriffsdefinition aufsetzen. 2. Für die Übernahme des weiten und umfassenden Begriffsverständnisses der UN-BRK sollten neben allen anderen Lebensbereichen z.B. auch Dienstleistungen aufgenommen werden. 3. Weiterhin wäre es wünschenswert, wenn das Gleichstellungsgesetz, anstatt verdrängt zu werden, als allgemeine Regelung dort ergänzend gelte, wo Spezialgesetze keine oder keine hinrei-	

	chenden Vorschriften enthalten, um für eine gleichberechtigte Zugänglichkeit des jeweiligen Lebensbereiches für alle Menschen mit Behinderung Sorge zu tragen. 4. Das Gleichstellungsgesetz sollte Regelungen zur Bewusstseinsbildung, etwa die Verpflichtung zum Disability Mainstreaming, enthalten. Nicht ohne Grund bezeichnet die Konvention „einstellungsbedingte Barrieren“ als eines der wesentlichen Entstehungsmerkmale für Behinderung. Den Staat bzw. das Land trifft deshalb auch die Pflicht, nicht nur an den Barrieren selbst, sondern bewusstseinsbildende auch an den dahinter stehenden Einstellungen, Klischees oder Vorurteilen zu arbeiten.	
§ 5 Zielvereinbarungen	Die in das Instrument der Zielvereinbarung gesetzten Hoffnungen haben sich in den vergangenen zwölf Jahren nicht erfüllt. Hier sollte deshalb ernsthaft geprüft	

	werden, inwieweit das Festhalten an diesem Instrument sinnvoll und zielführend ist.	
§ 6 Abs.1 Satz 1	Die Verbandsklagemöglichkeit sollte wirkungsvoller ausgestaltet werden. Gleichzeitig ist aufgrund der meist sehr beschränkten Ressourcen und der oftmals ehrenamtlichen Strukturen in den zivilgesellschaftlichen Verbänden darauf zu achten, wenn die Vollzugskontrolle des Gleichstellungsgesetzes hauptsächlich der Verbandsklage und damit den nichtstaatlichen Akteuren überlassen bliebe. Es ist vielmehr geboten, dass der Staat bzw. das Land parallel effektive Aufsichtsstrukturen innerhalb der Verwaltung schafft, um eine wirksame Selbstkontrolle und –steuerung sicherzustellen.	
§ 6 Abs.2. Satz 3		
§ 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Anlagen und Ver-	Die UN-BRK fordert, dass der Staat bzw.	

kehr	das Land auch Rechtsträger des Privatrechts zur Schaffung von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit anhält (Art. 9 Abs. 2b). Sollten die bisher gesetzten Anreize nicht ausreichend und zielführend sein, muss von Seiten der öffentlichen Hand über schärfere und deutlichere gesetzliche Vorgaben nachgedacht werden. Dazu gehören z.B. im Bereich des Bauens höhere und verbindlichere Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben, effektive Überprüfungsmechanismen, ob die Anforderungen zur Zugänglichkeit eingehalten werden und wirksamen Sanktionen im Falle der Nichtbeachtung.	
§ 8 Barrierefreie Kommunikation	Ansprüche sollten individuell-rechteorientiert davon abhängig gemacht werden, ob der betreffende Mensch mit Behinderung im Einzelfall die jeweilige Form der Zugänglichmachung benötigt, um gleichberechtigt seine Menschenrech-	

	te und Grundfreiheiten genießen zu können. Keinesfalls sollte der Anwendungsbereich auf Verwaltungsverfahren verengt werden.	
§ 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken		
§ 10 Absatz 1	Möglicherweise müsste der Begriff der „schrittweisen“ Umsetzung durch konkrete Zeitvorgaben ersetzt werden.	
§ 10 Absatz 2		
§ 11 Absatz 1	Die Beauftragten tragen seit Inkrafttreten der UN-BRK eine entsprechend gewachsene Verantwortung und die verschiedenen Akteure aus Zivilgesellschaft, Verwaltung und Politik treten mit einer entsprechenden neuen, gesteigerten fachlichen Erwartung an den Beauftragten heran. Um ihre effektive Amtsausübung zugunsten einer Umsetzung der Konvention zu gewährleisten, sollte eine zweckentsprechende personelle und finanzielle Ausstattung des Beauftragten im Gleichstellungsgesetz festgeschrieben werden.	

§ 12 Absatz 1		
§ 12 Absatz 2 Satz 1		
§ 12 Absatz 2 Satz 2		
§ 12 Absatz 3 Satz 3		
§ 13 Wahrung der Belange von Menschen mit Behin derungen auf örtlicher Ebene		
§ 14 Absatz 1		
§ 14 Absatz 2		
Grundsätzlich	**1. Begriff der Behinderung** Dem Entwurf bzw. dem Änderungsvorhaben für das Gleichstellungsgesetz ist nicht zu entnehmen, dass auch der Begriff der Behinderung neu gefasst werden soll. Die bisher gültige Definition der „Behinderung“ orientiert sich immer noch an dem so genannten „Defizit-Modell“ und ist spätestens seit Inkrafttreten der UN-BRK nicht mehr zeitgemäß. Daher ist auch an dieser Stelle deutlich darauf hinzuwirken, dass sich die neuzufassende Definition am Wortlaut der UN-BRK orientiert bzw. diesen übernimmt. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Änderungen bliebe fraglich, wenn diese auf einem veralteten Behinderungsbegriff aufsetzen würden. **2. Überwachung- und Durchsetzungsmechanismen**	

	Zu den völkerrechtlichen Schutz- und Gewährleistungspflichten gehört es auch, für einen wirksamen Gesetzesvollzug zu sorgen. Verstöße gegen Gesetze, die der innerstaatlichen Verwirklichung von Menschenrechten dienen, dürfen nicht folgenlos bleiben. Damit müssen die als gut und richtig erkannten und in Gesetzesform gefassten Regeln ausreichend sanktionsbewehrt sein. Im Gesetzesentwurf gibt es dazu noch Verbesserungspotenzial. Zu denken wäre z.B. an individuelle Unterlassungs- bzw. Beseitigungsansprüche oder an Schadensersatzregelungen (wie sie im engen Rahmen z.B. im AGG enthalten sind). Weiterhin könnten sich auch verfahrensrechtliche Konsequenzen als wirkungsvoll erweisen, etwa indem Bescheide erst dann als bekanntgegeben gelten, wenn sie dem Adressaten in einer für ihn wahrnehmbaren und verständlichen Form zugänglich gemacht worden sind.	
Artikel 3 **Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – für das Land Nordrhein-Westfalen)**		

§ 2 Absatz 1 und 2		
§ 2a (neu)		
§ 2b		
§ 7 Absatz 6 Satz 2 (neu)		
§ 8 (neu)		
§ 9 (neu)		
§ 10 (neu)		
Artikel 4 **Änderung des Kinderbildungsgesetzes**		
§ 9 Absatz 1 (neu)		
Artikel 5 **Änderung des Schulgesetzes NRW**		
§ 42 Absatz 4 (neu)		
Artikel 6 **Änderung des Landeswahlgesetzes**		
§ 24 Absatz 1 Satz 1		
§ 24 Absatz 1 Satz 2		
§ 40		
Grundsätzlich	**Inklusives Wahlrecht**	

	Das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, ist nicht irgendein Recht. In einem demokratischen Gemeinwesen ist das Wahlrecht das politische Grundrecht schlechthin. Es steht grundsätzlich unterschiedslos jeder erwachsenen Staatsbürgerin und jedem erwachsenen Staatsbürger zu. Hierzu hat sich die Bundesrepublik Deutschland im Grundgesetz und in einer Reihe völkerrechtlicher Abkommen ausdrücklich bekannt. Das Landeswahlgesetz sieht in § 2 Nr. 1 und das Kommunalwahlgesetz in § 8 Nr. 1 den Ausschluss vom Wahlrecht für denjenigen vor, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst. Obwohl neutral formuliert, betrifft dieser Wahlausschluss nur Menschen mit einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, denn nur für diese Bevölkerungsgruppe kann von Gesetzes wegen überhaupt ein Betreuer	

	oder eine Betreuerin bestellt werden. Der gesetzliche Ausschlusstatbestand, der sich im Übrigen – trotz vielfacher Kritik – weiterhin auch in § 13 Nr. 2 BWG findet, ist spätestens seit Inkrafttreten der BRK nicht mehr haltbar. Er ist diskriminierend und unverhältnismäßig und läuft nicht nur den heutigen menschenrechtlichen Standards zuwider, sondern auch denen des Grundgesetzes, das im Lichte der BRK gesehen werden muss. Die UN-BRK fordert in Art. 29 ausdrücklich die inklusive, partizipative und nichtdiskriminierende Ausgestaltung des Rechts auf politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Eine vermeintlich fehlende Einsichtsfähigkeit darf kein Grund sein, erwachsene Menschen mit Behinderungen länger vom Wahlrecht und damit von einem elementaren Bereich der politischen Mitbestimmung auszuschließen Bei der Änderung des Landeswahlgesetzes ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Menschen mit Behinderung das wichtigste politische Grundrecht diskriminierungsfrei in Anspruch nehmen können. Damit	

	einhergehen muss auch die Änderung des Kommunalwahlgesetzes in Nordrhein-Westfalen.	
Artikel 7 **Änderung des Kommunalwahlgesetzes**		
§ 23 Absatz 1 Satz 1		
§ 23 Absatz 1 Satz 2		
Grundsätzlich:	Siehe Artikel 6 – Inklusives Wahlrecht verwirklichen	
Artikel 8 **Änderung der Kommunikationshilfeverordnung Nordrhein-Westfalen**		
§ 1 (neu)	Die Kommunikationshilfen dürfen nicht gruppenbezogen (Hör- und Sprachbehinderung) eingeschränkt werden. Vielmehr müssen abhängig von den Bedarfen eines Menschen mit Behinderung unterschiedliche Kommunikationshilfen zur Verfügung stehen. Zudem sollte die Inanspruchnahme von Kommunikationshilfe auch außerhalb eines Verwaltungsverfah-	

	rens möglich sein, z.B. im Rahmen von Beratung noch vor Beginn eines Verwaltungsverfahrens ermöglicht werden.	
§ 2 Absatz 1	Keine Einschränkung des Anspruchs auf bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderung.	
§ 2 Absatz 2 (neu)		
§ 2 Absatz 4		
§ 3 Absatz 1		
§ 3 Absatz 2		
§ 4 (neu)		
§ 5 Absatz 1		
§ 5 Absatz 2		
§ 5 Absatz 4 Satz 1		
§ 5 Absatz 4 Satz 2 (neu)		
§ 5 Absatz 5 (neu)		
Artikel 9 **Änderung der Verordnung über barrierefreie Dokumente**		
§ 1 Absatz 1		
§ 1 Absatz 2		
§ 2		

§ 4 Satz 1		
§ 5 Absatz 1 Satz 1		
§ 5 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2		
Artikel 10 **Aufhebung der VO Behindertenbeirat NRW)**		
Artikel 11 Inkrafttreten		
Kommentare zur Begründung[1]		
Der Kabinettsentwurf für ein „Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ ist rundherum zu begrüßen. Der Wille der Landesregierung, die Vorgaben und insbesondere die Vision der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu verwirklichen und damit inklusive Lebensverhältnisse schaffen zu wollen, ist deutlich erkennbar. Im Entwurf finden sich viele gute Umsetzungsvorschläge bzw. Ansätze für die Verwirklichung der Vorgaben der UN-BRK. Dennoch wird an einigen Stellen im Gesetzentwurf die Möglichkeit nicht genutzt, die Intention und die Vorgaben der UN-BRK tatsächlich umzusetzen. Die UN-BRK geht von einem sehr weiten und umfassenden Begriff der „Barrierefreiheit“ aus. Dieser schließt auch die Bewusstseinsbildung mit ein, da einstellungsbedingte Barrieren zumeist die am schwersten zu beseitigenden Barrieren darstellen. Dies sollte zwingend, besonders bei der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) berücksichtigt und umgesetzt werden. Wichtig ist es auch, bei der Formulierung auf den tatsächlichen Wortlaut der UN-BRK zurückzugreifen und diesen zu übernehmen. Für die Neufassung der BGG gilt es auf die unterschiedlichen Publikationen der Monitoring-Stelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte hinzuweisen, die sich umfassend mit der Re-		

[1] --Bitte den jeweiligen Artikel bzw. § / Absatz angeben!

formierung der Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes und der Länder befassen (z.B. „Vorschläge zu einer Reform des Behindertengleichstellungsrechts in Bund und Ländern“, http://www.institut-fuer menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/MSt_2012_Vorschläge_zur_Reform_der_Gleichstellungsgesetze_PDF.pdf).

Leider nutzt die Landesregierung bei der Änderung des Landeswahl- und Kommunalwahlgesetz nicht die Chance, ein inklusives Wahlrecht zu schaffen. Wie im Bundeswahlgesetz sollen Menschen (§ 13 Nr. 2), bei denen für alle Angelegenheiten eine rechtliche Betreuung bestellt ist, weiterhin vom Wahlrecht ausgeschlossen bleiben. Das bedeutet eine Diskriminierung und damit verbunden die Untersagen des wichtigsten politischen Rechts für Bürgerinnen und Bürger dieses Landes mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, denn diese sind allein von dieser Vorschrift erfasst. Dieser Ausschluss vom Wahlrecht ist mit der UN-BRK unvereinbar (vgl. Art. 29). Trotz vielfacher Kritik – bereits vor der letzten Bundestagswahl – wird in Bund und Ländern an dieser Diskriminierung festgehalten. Hier muss dringend ein Umdenken stattfinden. Das Land Nordrhein-Westfalen könnte mit einer entsprechenden Ausgestaltung bzw. mit der Streichung der diskriminierenden Vorschrift eine wichtige Vorreiterstellung einnehmen.